

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nummer 71376/03 –Arbeitstitel: Innenentwicklung Heidelberg in Köln-Sürth– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 03.08.2016 bis zum 07.09.2016 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p><u>Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)</u></p> <p>Es wurde das Ergebnis der Luftbildauswertung mitgeteilt. Das Plangebiet liegt demnach in einem Bombenabwurfgebiet bzw. in einem Gebiet, wo vermehrt Kampfhandlungen stattgefunden haben. Die Überprüfung der zu überbaubaren Fläche auf Kampfmittel wird vom Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, werden zusätzliche Sicherheitsdetektionen empfohlen. Die Arbeiten sind beim Kampfmittelbeseitigungsdienst jeweils zu beantragen.</p>	ja	<p><i>Es wurde ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan eingefügt, der von den Bauherren im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen ist.</i></p>
2	<p><u>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR</u></p> <p>Gegen das im Betreff genannte Vorhaben bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Rodenkirchen und in der Wasserschutzzone III b. Der dort befindliche Abwasserkanal DN 900/1580 im Heidelweg kann das anfallende Schmutzwasser und</p>	ja	<p><i>Die Begründung wird redaktionell angepasst.</i></p>

<p>gering belastetes Niederschlagswasser des Plangebietes aufnehmen (siehe Anlage)</p> <p>Das nicht klärpflichtige Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a Landeswassergesetz von Grundstücken zu versickern, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In der Regel wird eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten zugelassen. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan festzusetzen. Sofern eine Versickerung gegen das Wohl der Allgemeinheit verstößt, oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Ableitung des Niederschlagswassers gedrosselt (Rückhaltung erforderlich) in den vorhandenen Abwasserkanal erfolgen.</p> <p>Auf das Problem des Starkregens möchte ich noch hinweisen. Hier sind zur Berücksichtigung von Starkregen geeignete Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Bauleitplanung zu integrieren (z.B. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen über Grünflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Notüberläufe, Objektschutz besonders gefährdeten Gebäuden). Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen die vorgenannten Maßnahmen der Sicherheit, falls es zu den von Hydrologen prognostizierten, vermehrt auftretenden Starkregenereignissen kommen sollte.</p>		<p><i>Es wird ein Hinweis zur Niederschlagswasserversickerung aufgenommen.</i></p> <p><i>Zum Thema Starkregen enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis und Ausführungen in der Begründung</i></p>
--	--	---

Stand: 11.02.2019